

**Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll**

Interconsult GmbH | Srl  
Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio  
I-39100 Bozen | Bolzano  
T 0471.306.411 | F 0471.976.462  
E [info@interconsult.bz.it](mailto:info@interconsult.bz.it)  
I [www.interconsult.bz.it](http://www.interconsult.bz.it)

Steuer-, MwSt.-, Eintragsnummer Handelsregister Bozen  
Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano  
02526430216

Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 02/10

Bozen, den 11.01.2010

## Auswirkung der Änderungen der Mehrwertsteuer auf nicht ansässige Unternehmen

Die Neuerungen im Bereich der MwSt. haben sich auf die nicht ansässigen Unternehmen tiefgreifend ausgewirkt.

**Der Leistungsort und somit auch der Ort der MwSt.-Pflicht sowie der Abwicklung derselben wurde bei Geschäftsfällen zwischen passiven MwSt. Subjekten auf den Ort des Sitzes des Leistungs- bzw. Warenempfängers verlagert.**

Durch die Neuerungen ist es auch **nicht mehr möglich, sowohl eine Betriebsstätte als auch durch Direktidentifizierung oder Fiskalvertreter eine MwSt. Position in Italien zu halten.**

Das nicht ansässige Unternehmen kann sich nun in Italien MwSt. mäßig anmelden, in dem es **alternativ** eine der folgenden Optionen in Anspruch nimmt:

- Errichtung einer Betriebsstätte
- Ernennung eines Fiskalvertreters;
- Direktidentifikation.

### **1.1 Nicht ansässige Unternehmen mit Fiskalvertreter oder Direktidentifizierung.**

#### *1.1.1 Rechnungsstellung*

**Ein nicht ansässiges Unternehmen muss in Italien nun alle Rechnungen** (Waren und Dienstleistungen) **an italienische Unternehmer oder Freiberufler** (sog. Business to business B2B Geschäftsfälle) **ohne MwSt. ausstellen**, da es nun dem Leistungsempfänger obliegt, die italienische MwSt. im Reverse-Charge Verfahren<sup>1</sup> anzulasten und zu verrechnen.

Dies gilt auch dann, wenn ein nicht ansässiges Unternehmen in Italien direktidentifiziert ist oder einen Fiskalvertreter ernannt hat, mit der Folge, dass **ein nicht ansässiges Unternehmen gegenüber ital. passiven MwSt. Subjekten keine Rechnungen mit MwSt. mehr ausstellen kann.** Die Direktidentifizierung oder Fiskalvertretung ist in solchen Fällen also nicht mehr von Vorteil.

Tätigen nicht ansässige Unternehmen in Italien auch Umsätze gegenüber ital. nicht passiven MwSt.-Subjekten (sog. Business to consumer B2C Geschäftsfälle), so benötigen diese jedoch eine ital. MwSt.-Position (durch Direktidentifizierung, Fiskalvertretung oder Betriebsstätte), denn bei diesen Umsätzen wird weiterhin die ital. MwSt. angerechnet.

<sup>1</sup> Umkehrung der Steuerschuldnerschaft durch Integrierung der Rechnung oder Eigenrechnung.

## 1.1.2 Verrechnung bzw. Rückforderung der MwSt.

---

Nicht ansässige Unternehmen mit Fiskalvertreter oder Direktidentifizierung in Italien müssen nun alle B2B Umsätze ohne MwSt. ausstellen. Tätigen sie einen relevanten Einkauf in Italien, so werden sie MwSt. Guthaben anhäufen, welches sie mittels des ordentlichen Verfahrens in Pescara zurückfordern müssen, während nicht ansässige Unternehmen ohne Fiskalvertreter oder Direktidentifizierung das neue Rückförderungsverfahren laut neuem Art. 38-bis DPR 633/72 im eigenen Land bzw. bei der eigenen Finanzverwaltung beantragen können.

Dies erübrigt nicht nur die Direktidentifizierung oder Fiskalvertretung sondern auch den finanziellen Aufwand der Rückforderung durch Pescara, denn in diesem Falle ist eine Bankgarantie über die rückgeforderte Summe notwendig.

B2C Umsätze generieren jedoch weiterhin eine MwSt. Schuld, welche mit eventuellen Guthaben aus Einkäufen in Italien verrechnet werden kann.

## 1.2 Nicht ansässige Unternehmen ohne Fiskalvertreter oder Direktidentifizierung.

---

### 1.2.1 Rechnungsstellung

---

Nicht ansässige Unternehmen ohne Fiskalvertretung, Direktidentifizierung oder Betriebsstätte stellen Rechnungen an ital. passive MwSt. Subjekte ohne ital. MwSt. aus und erhalten ital. Rechnungen auch ohne MwSt., da sie im Falle von Einkäufen in Italien die ausländische MwSt. anrechnen müssen.

Rechnungen für B2C Geschäftsfälle können in diesem Falle jedoch nicht ausgestellt werden, da darauf die ital. MwSt. Angerechnet werden muss und dies einer ital. MwSt. Nummer durch Direktidentifizierung oder Fiskalvertreter bedarf.

### 1.2.2 Verrechnung bzw. Rückforderung der MwSt.

---

MwSt. Guthaben, welche aus ital. Geschäftsfällen entstehen, können künftig durch einen Rückforderungsantrag an die eigene ausländische Finanzverwaltung rückgefordert werden.

## 1.3 Nicht ansässige Unternehmen mit Betriebsstätte

---

Bisher gab es drei Möglichkeiten für ein nicht ansässiges Unternehmen in Italien MwSt.-Umsätze zu tätigen: durch eine Betriebsstätte, durch die Direktidentifizierung oder durch die Ernennung eines Steuervertreeters.

In Fällen, in denen das nicht ansässige Unternehmen in Italien eine Betriebsstätte hat, mussten nur die von der Betriebsstätte getätigten Verkäufe oder Dienstleistungen der MwSt. unterworfen werden, während die Geschäftsfälle, welche direkt von der nicht ansässigen Gesellschaft in Italien durchgeführt wurden, vom Leistungsempfänger durch die Umkehrung der Steuerschuld der ital. MwSt. unterworfen wurden. Es war also für das nicht ansässige Unternehmen möglich, sowohl selbst, als auch durch die Betriebsstätte in Italien Umsätze zu tätigen.

Bis zu den in Folge beschriebenen Neuerungen war es also möglich, dass sowohl das nicht ansässige Unternehmen als auch dessen Betriebsstätte in Italien MwSt. pflichtige Umsätze tätigen konnte, das Unternehmen MwSt. mäßig also in zweifacher Weise agieren konnte.

## 1.3.1 Rechnungsstellung

---

Im Gegensatz zur Vergangenheit darf ein nicht ansässiges Unternehmen also nur mehr eine MwSt.-Nummer in Italien besitzen. Natürlich kann das nicht ansässige Unternehmen weiterhin direkt bzw. im eigenen Namen Verkäufe bzw. Dienstleistungen nach Italien vornehmen, jedoch nur im Rahmen von B2B Geschäftsfällen.

Umsätze gegenüber ital. Privatpersonen bzw. anderen nicht passiven MwSt.-Subjekten, B2C Umsätze, müssen nun von der Betriebsstätte getätigt werden, denn diese zieht die Geschäftsfälle der Muttergesellschaft gegenüber Privatpersonen an sich (begrenzte Attraktion). Dies hat zur Folge, dass die Betriebsstätte in Bezug auf diese Geschäftsfälle alle MwSt. Pflichten zu erfüllen hat (Rechnungsstellung, Registrierung usw.).

Auch die ital. Einkäufe welche das nicht ansässige Unternehmen in Italien tätigt, müssen von nun an auch von der Betriebsstätte abgewickelt werden (durch die Neuformulierung des Art. 38-ter DPR 633/72).

## 1.3.2 Verrechnung bzw. Rückforderung der MwSt.

---

Aufgrund der Neuformulierung des Art. 38-ter, DPR 633/72 ist es nun für nicht ansässige Unternehmen möglich, die MwSt. auf in Italien getätigte Einkäufe durch die Betriebsstätte, sofern vorhanden, in Abzug zu bringen bzw. zu verrechnen, unabhängig davon, ob die Einkäufe von der Betriebsstätte oder von der Muttergesellschaft direkt getätigt wurden.

Nicht ansässige Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Italien können nun also nicht mehr selbst die MwSt. zurückfordern, sondern die Betriebsstätte übernimmt die MwSt. Guthaben der Muttergesellschaft, die sich aufgrund von Einkäufen in Italien ergeben, und lässt diese in die eigene MwSt. Erklärung einfließen. Zu diesem letzten Punkt und auch über die Möglichkeit der Rückforderung dieser MwSt. durch die MwSt.-Jahreserklärung ist noch eine Stellungnahme der Agentur der Einnahmen nötig.

Ein Problem stellt auch die Inhärenz der von der Muttergesellschaft getätigten Einkäufe in Italien dar, deren MwSt. die Betriebsstätte verrechnet. Dies speziell dann, wenn die Betriebsstätte eine andere Tätigkeit als die Muttergesellschaft ausübt oder Tätigkeiten ohne oder mit begrenztem MwSt. Abzug ausübt. In solchen Fällen ist es angebracht, einen weiteren entsprechenden Tätigkeitskodex anzumelden und die Tätigkeiten getrennt zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult GmbH

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

